

# Handreichung für das Vorgehen in Prüfungsfragen während der Corona-Pandemie

Stand: 04. November 2020

## INHALTSÜBERSICHT:

<b>1. Ausgangslage</b>	1
<b>2. Konkretes Vorgehen in Prüfungsfragen während der Corona-Pandemie</b>	3
2.1 Präsenzprüfungen	3
2.2 Verschiebung von Prüfungsphasen	4
2.3 Verschiebung von Modulen	4
2.4 Anpassung der Art und Weise der Prüfungsdurchführung	5
2.5 Einordnung der Prüfungsformen an der DHBW	5
2.6 Änderung von Prüfungsformen	11
<b>3. Bachelor-, Master- oder Projektarbeit</b>	13
<b>4. Ergänzender Hinweis</b>	13

## 1. Ausgangslage

Prüfungen dienen in erster Linie der Leistungsbeurteilung. Sie sollen den Studierenden eine Rückmeldung geben, ob und **in wieweit sie die in einem Modul zu vermittelnden Kompetenzen erworben haben**. Prüfungen dienen aber auch dem Leistungsvergleich. Die Prüfungsergebnisse erlauben die Einordnung von Studierenden in

das Leistungsspektrum ihrer Peers. Deshalb sind wesentliche Grundsätze des Prüfungsrechts die *Chancengleichheit* und die *Gleichbehandlung* aller Kandidatinnen und Kandidaten auf der Grundlage des Grundrechts des freien Berufszugangs (Art. 12 Abs. 1 GG), woran jegliche Prüfung zu messen ist. In besonderen Zeiten wie der aktuellen Corona-Krise sind dabei die Prinzipien der *Verhältnismäßigkeit* und der *Studierbarkeit* besonders in den Blick zu nehmen.

Zur Wahrung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung sind Entscheidungen zur Handhabungen in Bezug auf Prüfungen immer für den gesamten Kurs einheitlich zu treffen (ausgenommen natürlich Maßnahmen zum individuellen Nachteilsausgleich).

Aufgrund der neuen Regelungen in der aktuellen CoronaVO sind der Präsenz-Studienbetrieb und damit auch die Präsenzprüfungen zunächst bis Ende November 2020 grundsätzlich ausgesetzt und können vom Rektorat nur zugelassen werden, soweit sie zwingend notwendig sind, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf im Wintersemester 2020/21 sicherzustellen und soweit der Präsenz-Studienbetrieb nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar ist. Darüber hinaus müssen strenge Hygiene-, Infektionsschutz- und Dokumentationspflichten eingehalten werden.

Die Hochschulen haben insbesondere folgendes umzusetzen:

- Einhaltung der Abstandsregeln (§ 2 CoronaVO, § 2 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst),
- Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3 CoronaVO, § 3 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst)
- Einhaltung der Hygieneanforderungen (§ 4 CoronaVO)
- Erstellung eines Hygienekonzepts (§ 5 CoronaVO)
- Einhaltung der Anforderungen zur Datenverarbeitung (§ 6 CoronaVO, § 4 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst)
- Nutzung der Hochschulgebäude nur zu Zwecken der Hochschule (§ 5 Abs. 1 CoronaVO).
- Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbot für bestimmte Personen (§ 7

CoronaVO)

- Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen (§ 8 CoronaVO).

Der Präsenz-Studienbetrieb kann daher nur aufgenommen werden, soweit die räumlichen und personellen Ressourcen dieses erlauben. Daher ist parallel die Fortsetzung des Online-Studienbetriebes in der bisherigen Form notwendig und sinnvoll. Dies gilt für Lehrveranstaltungen ebenso wie für den Prüfungsbetrieb. Für das aktuelle Studienjahr ist davon auszugehen, dass nicht in einen vollständigen Präsenzbetrieb zurückgekehrt werden kann, zumal die Planungen hierzu teilweise schon unternommen werden müssen. Online-Formate werden also auch im aktuellen Studienjahr eine Option für den Prüfbetrieb bleiben.

Um die ab März 2020 geltenden infektionsschützenden Maßnahmen auch prüfungsrechtlich abzubilden und der Sondersituation gerecht zu werden, hat der Senat der DHBW am 14.07.2020 die *Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Corona-Prüfungsordnung DHBW – CoronaPO DHBW)* erlassen. Die vorliegende Handreichung soll die konkrete Umsetzung der CoronaPO unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit unterstützen.

## **2. Konkretes Vorgehen in Prüfungsfragen während der Corona-Pandemie**

### **2.1 Präsenzprüfungen**

Die aktuelle CoronaVO des Landes Baden-Württemberg ab 01. November 2020 setzt den Präsenz-Studienbetrieb und damit auch die Durchführung von Präsenzprüfungen zumindest bis Ende November 2020 grundsätzlich aus. Abweichend davon können vom Rektorat Veranstaltungen in Präsenzform und damit auch Prüfungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehr-

formate ersetzbar sind. Dabei sind strenge Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen zu berücksichtigen (s. dazu unter 1.), die z.B. auf Grund der Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Prüflingen dazu führen, dass deutlich mehr räumliche und auch personelle Kapazitäten vorgehalten werden müssen. Es wird daher nicht immer möglich sein, eine Präsenzprüfung auch tatsächlich anbieten zu können. In diesen Fällen finden die Maßnahmen unter den Punkten «2.2» bis «2.6» weiterhin Anwendung.

Wenn Prüfungen in Präsenz durchgeführt werden sollen, so sind vorrangig Abschlussprüfungen abzuhalten.

Die Standortleitungen erarbeiten jeweils ein Konzept, um unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten einen eingeschränkten Präsenzbetrieb zu ermöglichen.

## **2.2 Verschiebung von Prüfungsphasen**

Es können nicht alle Prüfungen von Studierenden der DHBW in den nächsten Wochen und Monaten immer in der gleichen Art und Weise ersetzt bzw. durchgeführt werden. Für Prüfungen des ersten und zweiten Studienjahrs kann die bevorzugte Lösung die Verschiebung des Prüfungszeitraums sein. Einige Studienbereiche hatten bereits Prüfungswochen aus dem April auf August und September 2020 verlegt. Dafür begann die Praxisphase im Frühjahr 2020 zwei Wochen früher und wurde auch entsprechend zwei Wochen früher beendet.

## **2.3 Verschiebung von Modulen**

Soweit es möglich ist, könnten zudem Module aus noch folgenden Studienjahren im Tausch mit aktuell vorgesehenen Modulen, die nicht in digitaler Form abgehalten werden können, vorgezogen werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Studien- und Prüfungsordnungen als Voraussetzung für den Beginn eines Prüfungsverhältnisses u.a. festlegen, dass die vorgesehenen Ausbildungsabschnitte absolviert wurden. Das heißt, es sollte sich nicht um Module handeln, die auf Grundlagenmodulen aufbauen, soweit dadurch die Reihenfolge zwischen Grundlagen- und Aufbaumodulen vertauscht wird.

## **2.4 Anpassung der Art und Weise der Prüfungsdurchführung**

Vor allem im dritten Studienjahr kann die Verschiebung von Prüfungsphasen zu einer Verlängerung des Studiums führen, was so weit als möglich vermieden werden soll. Falls Präsenzprüfungen nicht durchgeführt werden können, sollten sie daher möglichst in der Weise angepasst werden, dass die betreffende Prüfung auch ohne gleichzeitige Präsenz von Prüfer\*innen und Prüflingen in demselben physischen Raum durchgeführt werden kann. Ein Beispiel wäre eine ursprünglich als mündliche Präsenzprüfung vorgesehene Prüfung, welche ggf. als mündliche Online-Prüfung durchgeführt werden könnte.

Die in der Modulbeschreibung oder in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Prüfungsform in einem Modul wird im Rahmen der Akkreditierung daraufhin geprüft, ob sie geeignet ist, die im Modul zu vermittelnden Kompetenzen abzuprüfen. Es ist folglich darauf zu achten, dass die Durchführung der Online-Prüfung nur dann eine geeignete Variante darstellt, wenn die Zielrichtung und die wesentlichen Merkmale der ursprünglich vorgesehenen Präsenzprüfung so weit als möglich erhalten bleiben, um die o.g. Grundsätze von Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu wahren.

## **2.5 Einordnung der Prüfungsformen an der DHBW**

In der folgenden Tabelle sind Vorschläge zusammengefasst, wie mit den an der DHBW geregelten Prüfungsformen in Zeiten der präsenzfreien Lehre umgegangen werden kann. Dies soll stets vorab geprüft werden, bevor auf eine andere Prüfungsform gewechselt wird. Sowohl Veränderungen der Durchführung üblicher Prüfungsformen in ein digitales Format als auch die Wahl einer gänzlich anderen Prüfungsform sowie damit einhergehende wesentliche Änderungen sind den Studierenden in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben, in der Regel aber mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung. Ein Beispiel für eine wesentliche Änderung ist eine damit einhergehende Veränderung des zeitlichen Prüfungsumfangs. Auch andere, von der jeweiligen Prüfungsform abhängige bzw. damit einhergehende wichtige Modalitäten sind davon umfasst.

Wichtig ist, dass sowohl bei einer Änderung des Prüfungsformats im Rahmen derselben Prüfungsform (Beispiel: Online-Klausur am häuslichen Arbeitsplatz der Studierenden anstatt Präsenzklausur an der Hochschule) als auch bei einer gänzlichen Änderung der Prüfungsform der Prüfling darauf hingewiesen wird, dass die Teilnahme an dieser Prüfungsform bzw. Prüfungsdurchführung freiwillig ist. Eine Einwilligung vom Prüfling kann textlich (z.B. über E-Mail) eingeholt werden. Es genügt jedoch auch das konkludente Einverständnis, das für jeden teilnehmenden Studierenden ab Beginn der Bearbeitungszeit der jeweiligen Prüfung nach entsprechender Belehrung als erteilt gilt. Die Belehrung muss dokumentiert werden (z.B. im Prüfungsprotokoll).

Weiter ist darauf zu achten, dass der Prüfling über die mit der Abweichung verbundenen Verarbeitungen seiner personenbezogenen Daten rechtzeitig vor der Prüfung, verständlich und vollständig informiert wird. Darüber hinaus ist den Studierenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Außerdem wird empfohlen, mit den Prüflingen vor der Prüfung einen Funktionstest durchzuführen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf ausschließlich zum Zweck der Prüfung und Prüfungsdurchführung erfolgen und muss für die Prüfung und die Prüfungsdurchführung erforderlich sein. Vor der Prüfung müssen die Prüferinnen und Prüfer sicherstellen, dass die Studierenden eindeutig und dauerhaft identifiziert werden können. Näheres dazu regelt ein dazugehöriger Leitfaden.

Studierende, die durch die Krise noch anderweitig betroffen sind (z.B. durch Mehrarbeit beim Dualen Partner oder durch fehlende technische Ausstattung) oder Studierende, die nicht in die Abweichung von den üblichen Prüfungsbedingungen einwilligen, werden so behandelt, als seien sie wirksam von der Prüfung zurückgetreten. Diese Studierenden erhalten die Gelegenheit, die Prüfung zu einem Nachholtermin zu regulären Bedingungen wahrzunehmen. Eine dadurch bedingte Verzögerung des Studiums oder eine Prüfungsverdichtung nach der Corona-Krisenzeit ist möglich. Studierende sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. Im Übrigen bleiben die Regelungen zum Prüfungsrücktritt und zu Wiederholungsprüfungen unberührt.

Die nachfolgende Liste ist nicht abschließend. Die geeignete Abprüfung von Kompetenzen und Kenntnissen soll immer im Vordergrund stehen bei der Frage, ob dieselbe Prüfungsform in Online-Form abgebildet werden kann oder ob in dieser Sondersituation eine alternative Prüfungsform bzw. eine alternative Prüfungsdurchführung gewählt werden soll:

Prüfungsform	Technik	Wirtschaft	Sozialwesen	Gesundheit	Mögliche Ausgestaltung, wenn Präsenzprüfungen nicht stattfinden können
Klausur	●	●	●	●	Online und/oder digital sind eigentlich nur "Open Books" Klausuren denkbar, bei denen alle Hilfsmittel erlaubt sind. Ob das möglich ist, hängt vom Modul und von den zu prüfenden Kompetenzen ab. Die Aufgaben können zeitgesteuert auf moodle zur Verfügung gestellt werden. Für die Abgabe kann ebenfalls moodle mit einer Zeitsteuerung verwendet werden. Bei solchen Klausuren kann und muss man damit rechnen, dass sich die Studierenden vernetzen und Informationen austauschen. Das muss bei der Aufgabenstellung und dem zur Verfügung stehenden Zeitkontingent berücksichtigt werden.
Seminararbeit (mit Präsentation)		●	●	●	Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann. Der Vortrag kann entweder online gehalten oder der mündliche Teil kann durch die Einreichung einer kommentierten Präsentation ersetzt werden.
Seminararbeit (ohne Präsentation)		●			Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann.
Mündliche Prüfung	●	●	●	●	Könnte man per Videokonferenz <sup>1</sup> machen. Mündliche Prüfungen per Telefon oder Audio-Webkonferenz sind problematischer, weil man sehr viel weniger kontrollieren kann, was der Student / die Studentin nebenbei tut.

<sup>1</sup> Bei allen Online-Prüfungsformaten muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungsbedingungen aus Sicht der Prüflinge schlechter sein können als bei einer normalen Präsenzprüfung (Bandbreite und Verfügbarkeit des Netzes, eingeschränkter Blickkontakt zu den Prüfer\*innen, ...). Deshalb ist darauf zu achten, dass vergleichbare Bedingungen hergestellt werden, ins-

Prüfungsform	Technik	Wirtschaft	Sozialwesen	Gesundheit	Mögliche Ausgestaltung, wenn Präsenzprüfungen nicht stattfinden können
Konstruktionsentwurf	●				Unkritisch, wenn die technischen Voraussetzungen bei allen Studierenden gegeben sind.
Programmwurf	●				Unkritisch, wenn die technischen Voraussetzungen bei allen Studierenden gegeben sind.
Studienarbeit	●				Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann.
Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase	●	●		●	Unkritisch (wenn die Praxisphase stattfinden konnte)
Reflexionsbericht			●		Unkritisch (wenn die Praxisphase stattfinden konnte)
Projektarbeit	●	●		●	Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann. Der mündliche Teil (so weit vorgesehen) kann entweder online gehalten oder der mündliche Teil kann durch die Einreichung einer kommentierten Präsentation ersetzt werden.
Präsentation einer Projektarbeit		●	●	●	Die Präsentation kann entweder online gehalten werden, oder der mündliche Teil kann durch die Einreichung einer kommentierten Präsentation (z.B. PowerPoint) ersetzt werden.
Projektbericht (ohne Präsentation)		●			Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann.

besondere eine eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erfolgt, geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche vorgenommen wurden, der Umgang mit technischen Störungen klar ist, sowie das Prüfgeschehen gesichert und dokumentiert und die datenschutzrechtlichen Regelungen gewährleistet werden. Jeder Prüfling muss über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einem solchen Online-Prüfungsformat teilnehmen zu können. Vor Beginn der eigentlichen Prüfung sollte mit den Prüflingen die Arbeitsschritte und die möglichen Anwendungen getestet bzw. vertraut gemacht werden. Ist die Prüfung digital oder als Online-Prüfung aufgrund technischer Probleme für einzelne bzw. alle Prüflinge nicht oder im Wesentlichen nicht durchführbar, gilt der Prüfungsversuch für die betroffenen bzw. für alle Prüflinge als nicht unternommen. Online-Videoprüfungen sind nur dann zulässig, wenn die Modulbeschreibung oder die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich eine mündliche Prüfung vorsieht und eine solche nicht ausnahmsweise zugelassen werden kann. Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig.

Prüfungsform	Technik	Wirtschaft	Sozialwesen	Gesundheit	Mögliche Ausgestaltung, wenn Präsenzprüfungen nicht stattfinden können
Projektbericht (mit Präsentation)		•			Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann. Der mündliche Teil kann entweder online gehalten oder der mündliche Teil kann durch die Einreichung einer kommentierten Präsentation ersetzt werden.
Posterpräsentation		•			Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann. Die Präsentation kann in einem virtuellen Hörsaal stattfinden.
Präsentation		•	•	•	Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann. Der mündliche Teil kann entweder online gehalten oder der mündliche Teil kann durch die Einreichung einer kommentierten Präsentation ersetzt werden.
Referat	•	•	•	•	Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann. Das Referat kann entweder online gehalten oder der mündliche Teil kann durch die Einreichung einer kommentierten Präsentation ersetzt werden.
Gruppenreferat			•		Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann. Das Referat kann entweder online gehalten oder der mündliche Teil kann durch die Einreichung einer kommentierten Präsentation ersetzt werden.
Hausarbeit	•		•		Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann.
Testat			•		Hängt davon ab, was testiert werden soll.
Protokoll			•		Unkritisch (wenn das, was protokolliert werden soll, stattfinden konnte. U.U. muss das zu protokollierende Ereignis angepasst werden)
Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung	•				Erste Wahl wäre hier die Verschiebung. Eventuell wäre diese Prüfungsleistung durch eine theoretische Hausarbeit ersetzbar.
Projekt- und Forschungsskizze			•		In der Regel von zuhause aus machbar.

Prüfungsform	Technik	Wirtschaft	Sozialwesen	Gesundheit	Mögliche Ausgestaltung, wenn Präsenzprüfungen nicht stattfinden können
Praxisbericht und Berichtsauswertung			●		Unkritisch (wenn die Praxisphase stattfinden konnte)
Transferleistung			●		Kommt drauf an ... Eventuell durch schriftliche Arbeit oder (Online-) Präsentation ersetzen.
Portfolio		●	●	●	Eine Anfertigung für alle gewählten Prüfungsteile sollte auch zuhause möglich sein. Insofern sollte ein Kurztest nach Möglichkeit nicht gefordert werden.
Bachelorarbeit	●	●	●	●	Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann. Mit dem Dualen Partner muss besprochen werden, dass er ein entsprechendes Thema vorschlägt.
Kombinierte (Modul)Prüfung	●	●			Für die einzelnen Prüfungsteile muss vorgegangen werden, wie oben besprochen.
Äquivalenzprüfung				●	Siehe die einzelnen Teile der Prüfungsleistung.
Assignment		●		●	Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann.
Continous Assessment		●			Siehe die einzelnen Teile der Prüfungsleistung
Praktische Prüfung				●	Soweit sich die Prüfung auf ein Praxismodul bezieht, kann sie stattfinden, wenn die Praxisphase stattfinden kann. Der Ersatz durch eine theorieorientierte Prüfungsform ist schwierig und muss im Einzelfall geprüft werden.
Leistungsnachweis				●	Kann sich auf die Nicht-Präsenz-Teile eines Moduls beziehen.
Unbenoteter Leistungsnachweis		●			Kann sich auf die Nicht-Präsenz-Teile eines Moduls beziehen.

Prüfungsform	Technik	Wirtschaft	Sozialwesen	Gesundheit	Mögliche Ausgestaltung, wenn Präsenzprüfungen nicht stattfinden können
Forschungsprojektarbeit Master					Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann. Der mündliche Teil (so weit vorgesehen) kann entweder online gehalten oder der mündliche Teil kann durch die Einreichung einer kommentierten Präsentation ersetzt werden.
Transferbericht (Master)					Kommt drauf an ... Eventuell durch schriftliche Arbeit oder (Online-) Präsentation ersetzen.
Masterarbeit					Themenstellung soll so sein, dass sie von zuhause aus bearbeitet werden kann. Mit dem Dualen Partner muss besprochen werden, dass er ein entsprechendes Thema vorschlägt.

## 2.6 Änderung von Prüfungsformen

Grundsätzlich sind die in der Modulbeschreibung oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsformen zu wählen. Bei mehreren genannten Prüfungsformen ist eine davon auszuwählen.

Wenn es trotz der zuvor genannten Optionen nicht möglich ist, die mitgeteilte Prüfungsform beizubehalten und ggf. in einem digitalen Format abzubilden, kann eine alternative Prüfungsform gewählt werden. Die Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Corona-Prüfungsordnung DHBW) ist die Rechtsgrundlage für eine solche eigentlich in den Studien- und Prüfungsordnungen für Erstprüfungen nicht vorgesehene Änderung.

Es ist stets zu prüfen, ob eine Änderung der Prüfungsform verhältnismäßig ist. Je dichter die Studierenden vor dem Studienabschluss stehen, desto eher wird dies der Fall sein.

**Insbesondere für Studierende im dritten Studienjahr bzw. im Masterstudium kurz vor dem Studienabschluss** ist es daher denkbar, dass andere Prüfungsformen

gewählt werden könnten, als in der Modulbeschreibung oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sind. Verschiebungen von Prüfungsphasen in eine Zeit nach dem regulären Studienabschluss sind so weit wie möglich zu vermeiden. Hier ist ebenfalls die Einwilligung der Studierenden einzuholen, damit diese frei entscheiden können, ob sie den „schnelleren Studienabschluss“ oder die „zuvor festgelegte Prüfungsform“ wählen wollen.

**Falls die Prüferin bzw. der Prüfer eine ausdrückliche Einwilligung einholen möchte, lautet ein Formulierungsvorschlag für Einwilligungserklärungen jedes einzelnen Prüflings (per E-Mail reicht aus) wie folgt:**

*"Hiermit bestätige ich, dass ich mit der Durchführung (bzw. Änderung) der **Prüfungsform** (z.B. mündlichen Wiederholungsprüfung) in*

*a) **Prüfungsform** (z.B. Referat) oder*

*b) alternativer Prüfungsdurchführung (z.B. Online-Prüfung)*

*und den damit verbundenen wesentlichen Änderungen der Prüfungsbedingungen einverstanden bin. Mir ist ebenfalls bekannt, dass der Umstand, dass die Prüfung in a) alternativer Prüfungsform oder b) alternativer Prüfungsdurchführung abgehalten wurde, nachträglich nicht als Fehler im Prüfungsverfahren gerügt werden kann. Zudem ist mir bekannt, dass ich die Leistung selbstständig zu erbringen habe und ausschließlich erlaubte Hilfsmittel verwenden darf.*

*Datum, Unterschrift"*

Bitte beachten Sie, dass die Änderung der Prüfungsform später von den betroffenen Studierenden trotz der unterzeichneten Einwilligung bzw. des konkludenten Einverständnisses erfolgreich angefochten werden könnte, sofern die geänderte Prüfungsform unverhältnismäßig ist oder die betroffenen Studierenden in ihrer Chancengleichheit verletzt.

Bei Prüfungen, deren Prüfungsform den Studierenden noch mitgeteilt werden muss, kann unabhängig von den in den Modulbeschreibungen oder den jeweiligen Studie-

und Prüfungsordnungen enthaltenen Prüfungsformen eine alternative Prüfungsform gewählt werden, soweit durch diese die in der Modulbeschreibung oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Kompetenzen geprüft werden kann und die Verhältnismäßigkeit beachtet wurde. Auch für diese Prüfungen ist von den Studierenden eine entsprechende Einwilligungserklärung einzuholen bzw. gilt das konkludente Einverständnis ab Beginn der Bearbeitungszeit als erteilt (s. oben).

**Zu beachten sind die üblichen Bekanntgabefristen.**

### **3. Bachelor-, Master- oder Projektarbeit**

Themen zu Bachelor-, Master- oder Projektarbeiten, die noch anzumelden sind, sollten so gewählt werden, dass die Bearbeitung mit den den jeweiligen Studierenden verfügbaren Mitteln möglich ist.

Bereits angemeldete Themen können weitergeführt werden und deren Bearbeitungszeiten können bei Bedarf individuell verlängert werden (unter Umständen auch gruppen- oder fachgebietsweise oder durch Standortlösungen). Sofern bei angemeldeten Themen eine Durchführung derzeit nicht möglich ist, weil die Arbeit in der jetzigen Situation nicht zu bewältigen ist, so kann die\*der betroffene Studierende entweder die Arbeit abbrechen oder das Thema kann soweit angepasst werden, als dass die Bearbeitung mit den dem jeweiligen Studierenden verfügbaren Mitteln möglich ist.

### **4. Ergänzender Hinweis**

Abweichungen von Prüfungsformen sind nur bei Vorliegen der oben genannten Gesichtspunkte zulässig. Insofern bietet sich an dieser Stelle an, Prüfungsformänderungen und die damit verbundenen Änderungen der wesentlichen Prüfungsbedingungen schriftlich unter Angabe der konkreten Gründe den betroffenen Studierenden mitzuteilen. Dies dient zunächst als Nachweis der erforderlichen Information und im Übrigen im Streitfall als Nachweis des sachlichen Grundes.